

Einzelnes Kapitel aus

Jens Gallenbacher [Hrsg.]: GeLb-DIng Abschlussbericht des Verbundprojekts der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU), Universität zu Köln (UzK) und Universität des Saarlands (UdS)

DOI des Gesamtbandes: <https://doi.org/10.25358/openscience-12500>

Kapitel-DOI: <https://doi.org/10.25358/openscience-12490>

Kapitel verfasst von (alphabetisch sortiert): Daniel Andrés López (JGU), Lukas Wachter (UdS), Mara Zeifelder (JGU)



10 – Strukturelle Voraussetzungen für den bundeslandübergreifenden Lehr- austausch

Die Ausbildung von Lehrkräften im Fach Informatik steht aktuell vor strukturellen Herausforderungen. Besonders auffällig sind die niedrigen Studierendenzahlen in den lehramtsbezogenen Informatikstudiengängen [WIS2013]. Dies erschwert die Entwicklung von Lehrkompetenzen in realistischen Szenarien und macht Kooperationen zwischen Hochschulen zunehmend attraktiv.

Zur Verbesserung dieser Situation wurde das Projekt GeLb-DIng Verbund der JGU, der UdS und der UzK ins Leben gerufen. Ziel ist es unter anderem, durch sogenannte Institutionelle Lehraufträge oder Gewährleistungsvereinbarungen eine nachhaltige, hochschulübergreifende Kooperation zu etablieren. Abb. 10.1 zeigt exemplarisch die Idee. Eine Institution (B) hat eine bereits ausgearbeitete Lehrveranstaltung im Programm. Diese kann zusätzlich für weitere Hochschulen (A und/oder C) angeboten werden. Die Studierenden aller drei Hochschulen besuchen die Veranstaltung und erhalten die entsprechenden Vergütungen (ECTS-Punkte) gemäß deren Richtlinien. Um räumliche Distanzen zu überbrücken, wird die Veranstaltung in hybrider Form angeboten. Für Übungsformate und Prüfungsformen werden geeignete Verfahren etabliert. Alle Teilnehmenden können einfach auf die notwendigen Materialien und die notwendige Infrastruktur

Anmerkung: Dieser Artikel wurde mit Formulierungshilfen von NotebookLM (notebooklm.google.com) erstellt.

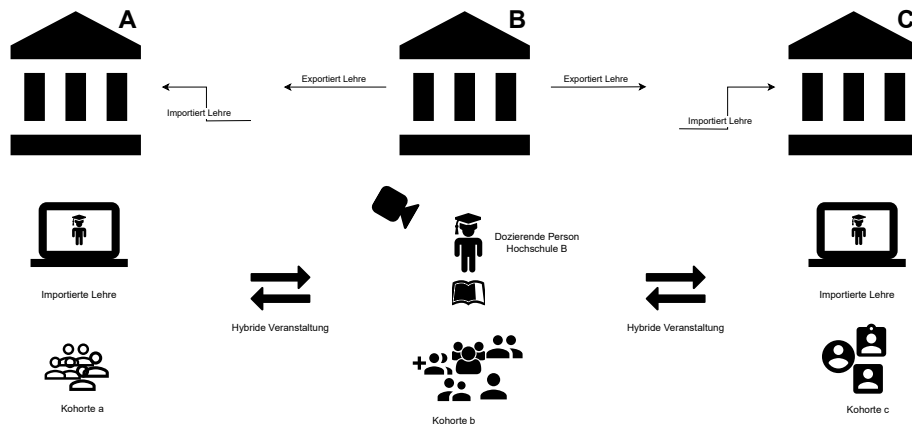


Abbildung 10.1
Idee des Institutionellen Lehrauftrags

zurückgreifen. Zusätzlich verpflichtet sich Institution B für mehrere Jahre, die Veranstaltung in dieser Form für die Hochschulen A und/oder C anzubieten. Es wird von der A und C quasi ein Lehrauftrag vergeben, allerdings nicht wie üblich an eine natürliche Person, sondern an eine Institution, daher Institutioneller Lehrauftrag oder kurz IL. Somit können an diesen Hochschulen explizite Studiengänge mit dem Modul geplant werden, ohne dass eigene Lehrverpflichtungen eingegangen werden müssen.

Im Rahmen des GeLb-DIng-Projekts wurde die beschriebene Möglichkeit in verschiedenen Varianten untersucht. Die technischen und inhaltlichen Aspekte wurden bereits in den vorangestellten Kapiteln behandelt. In diesem Kapitel werden die Herausforderungen bei der rechtlichen Umsetzung über den Projektzeitraum hinaus erläutert.

Grundlagen und mögliche Umsetzungen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Kooperationen im Hochschulbereich sind insbesondere durch den Studienakkreditierungsstaatsvertrag [KUL2016] sowie die zugehörige Musterrechtsverordnung [KUL2024] geregelt. Diese normativen Grundlagen ermöglichen flexible Lehrkooperationen, sofern diese durch entsprechende Akkreditierungs- und Qualitätsprozesse begleitet werden.

Die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) betont in mehreren Stellungnahmen die Relevanz digitaler und kooperativer Lehrformen für die Zukunft universitärer Bildung [Hoc21], [Hoc22]. Besonders in der Bildung von Lehrpersonen spielt die überregionale Zusammenarbeit eine zunehmende Rolle.

Ein IL bietet die Möglichkeit, dass eine Hochschule (IL-Importeur) einer anderen Hochschule (IL-Exporteur) eine Lehrveranstaltung überträgt. Studierende des IL-Importeurs können diese besuchen, wobei Organisation, Durchführung und Prüfung durch den IL-Exporteur erfolgen.

Die Umsetzung orientiert sich am Modell personengebundener Lehraufträge, ist jedoch institutionell gebunden und langfristig angelegt. Eine zentrale Rolle spielt dabei die Qualitätssicherung, die durch interne Verfahren und regelmäßigen Austausch zwischen den Partnerhochschulen gewährleistet wird [HOC2021]. Lehrkooperationen müssen durch entsprechende Akkreditierungs- und Qualitätsprozesse begleitet werden. Zusätzlich zu den inhaltlichen Fragen ist die Vergütung im Rahmen der Kapazitätsrechnung der jeweiligen Hochschule ein zentrales Thema. Eine finanzielle Beispielumsetzung konnte bisher nicht vorgeschlagen werden, da diese auf rechtliche Bedenken stößt.

Um die neuen Formate zu integrieren, müssen die ECTS-Punkte, Modulhandbücher und Prüfungsordnungen bei den Lehrimporteuren entsprechend angepasst werden. Für die Studierenden soll sich nach Möglichkeit kein separater Status ergeben, um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten. Der Status der Studierenden ist eine zentrale, noch zu klärende Frage. „Externe“ Studierende könnten als Zweithörer und Zweithörerinnen verortet werden, und es muss geklärt werden, ob durch das Angebot Studienplätze verloren gehen könnten. Die Lehre kann digital, in Präsenz oder hybrid erfolgen.

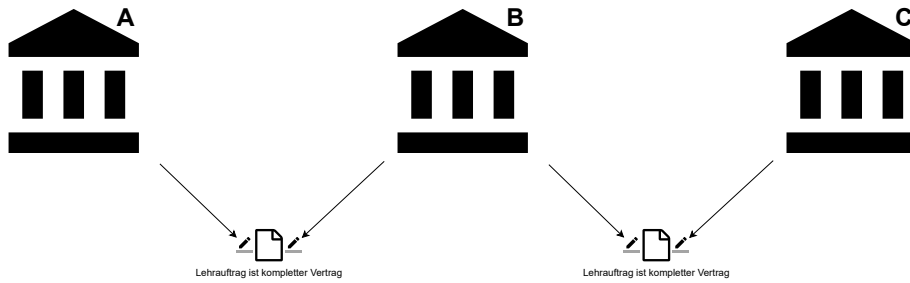


Abbildung 10.2
IL-direkt: Lehraufträge werden direkt zwischen den beteiligten Lehrbereichen individuell von Fall zu Fall ausgehandelt.

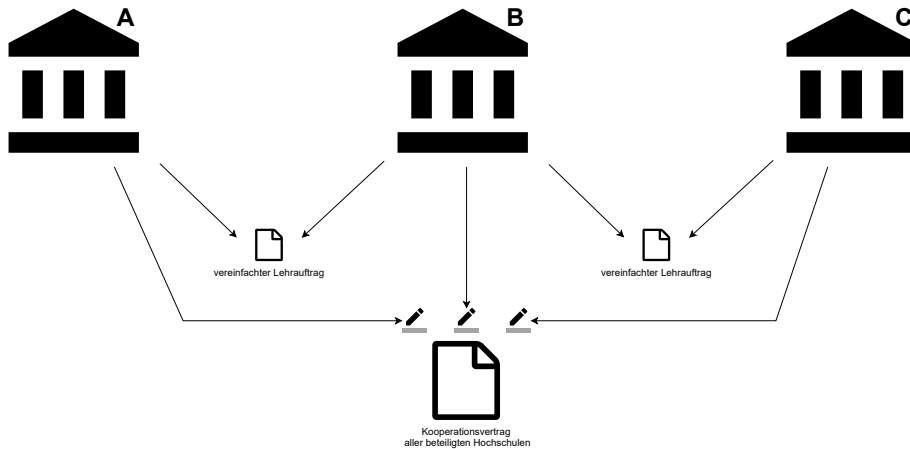


Abbildung 10.3
IL-Kooperation: Lehraufträge werden grundsätzlich im Rahmen eines gemeinsamen Kooperationsvertrags ausgehandelt und im Detail zwischen den Lehrbereichen definiert.

Im Folgenden sind vier verschiedene Möglichkeiten einer vertraglichen Umsetzung dargestellt. Die Variante „IL-direkt“ (Abb. 10.2) ist am aufwändigsten, da für jeden Lehrauftrag alles individuell ausgehandelt werden muss und der Vertrag vom jeweiligen Präsidium freigegeben und unterschrieben werden muss. In Abb. 10.3 ist ein ähnliches Konzept wie in einem Kooperationsprojekt dargestellt. Es gibt einen Rahmenkooperationsvertrag, den alle beteiligten Hochschulen im Vorfeld unterschreiben. Auf dessen Grundlage dürfen die Lehrbereiche Lehraufträge vergeben. Der Vorteil liegt in der vereinfachten Handhabung. Nachteilig ist jedoch die initiale Kooperation zu sehen, da jede kooperierende Hochschule denselben Vertrag unterschreiben muss und ggf. neue Hochschulen demselben Vertrag zustimmen müssten.

Ein vielversprechender Ansatz zur Vereinfachung hochschulübergreifender Lehraufträge ist die Implementierung einer universitätsinternen Mustervorlage, beispielsweise in Form einer (Muster-)Satzung (vgl. Abb. 10.4). Diese Satzung würde die grundlegenden Rahmenbedingungen für die Vergabe und Annahme von institutionellen Lehraufträgen festlegen und den Verwaltungsaufwand erheblich reduzieren, sodass keine expliziten Kooperationsverträge notwendig sind. Zunächst müsste ein zuständiges Gremium innerhalb der Hochschule diese Rahmenvereinbarung abstimmen, bevor sie vom Präsidium offiziell verabschiedet und unterschrieben wird. Sobald diese übergeordnete Regelung etabliert ist, könnten Lehrbereiche direkt die Befugnis erhalten, Lehraufträge zu erteilen und anzunehmen. Dieser Ansatz ermöglicht eine vereinfachte Hand-

Abbildung 10.4

IL-Satzung: Jede Hochschule hat eine Satzung verabschiedet, die es den Lehrbereichen ermöglicht, Lehraufträge dieser Art unkompliziert mit anderen Hochschulen zu vereinbaren.

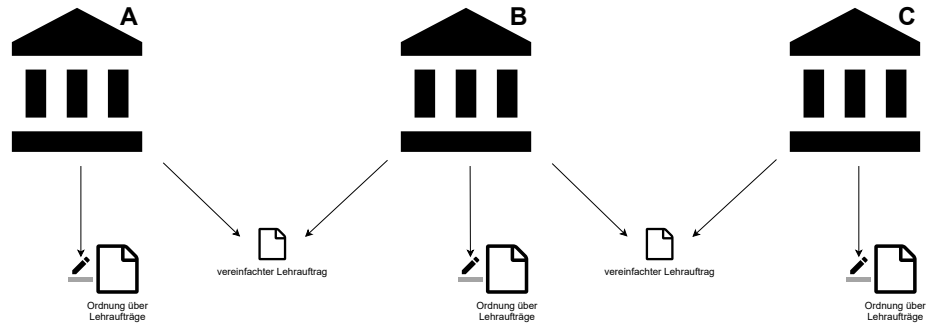
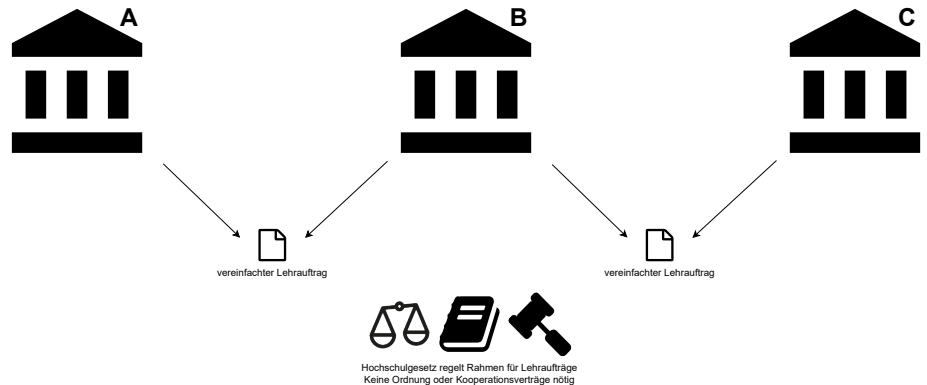


Abbildung 10.5

IL-Gesetz: Das Konzept wird in einem Hochschulgesetz aufgegriffen, sodass die Lehrbereiche Lehraufträge dieser Art unkompliziert an andere Hochschulen vergeben können.



In diesem Text wird ein **Lehrbereich** als kleinste Organisationseinheit, die für die Organisation der Lehre innerhalb einer Hochschule zuständig ist, definiert. Dies kann ein Institut, ein Fachbereich, ein Departement, eine Fakultät oder ähnliches sein, welches sich mit der konkreten Organisation der Lehre eines Fachgebiets beschäftigt. Die Organisation erfolgt nach den üblichen Verfahren dieser Lehrbereiche. Beispielsweise übernimmt Institut für Informatik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz die organisatorischen Aufgaben der Lehre für das Fach Informatik und den zugehörigen Studiengängen. Dies erfolgt ggf. mit übergeordneten oder kooperierenden Funktionseinheiten.

habung und vermeidet den aufwendigen Prozess individueller Vertragsverhandlungen für jeden einzelnen Lehrauftrag zwischen den Hochschulen.

Ein viertes Umsetzungsbeispiel ist in Abb. 10.5 zu sehen. Hierbei schreibt der Gesetzgeber auf Bundes- und/oder Landesebene die Vorgaben in einem Hochschulgesetz vor, sodass es auf Seiten der Hochschulen keiner expliziten vertraglichen Regelung bedarf. Lediglich die ILs müssen noch von den Lehrbereichen konkretisiert werden. Aufgrund der großen Hürden einer bundesweiten Gesetzgebung im Zusammenspiel mit den entsprechenden Landesgesetzgebungen wurde dieser Ansatz im Rahmen dieses Projekts als nicht realistisch angesehen.

Die Johannes-Gutenberg Universität hat vor einigen Jahren gemeinsam mit der Johann-Wolfgang-von-Goethe-Universität Frankfurt und der Technischen Universität Darmstadt den Verbund „RheinMain Universitäten“ gegründet. Ziel des Verbunds ist die Entwicklung gemeinsamer Lehrangebote und Forschungsk Kooperationen. Im Rahmen unseres Projekts haben wir die Entwicklungen in der Kooperation verfolgt, konnten jedoch keine konkreten Umsetzungspläne für unsere Ziele ableiten. Am 29. Oktober 2025 hat der Verbund eine Pressemeldung [RMU2025] zur aktuellen Zusage der Ministerien beider Länder herausgegeben, die Forschungsk Kooperationen weniger bürokratisch auszugestalten. Ein in Aussicht gestellter Länderstaatsvertrag zwischen Hessen und Rheinland-Pfalz soll zudem die Hochschulzugangsvoraussetzungen für alle drei Universitäten harmonisieren, um einen vereinfachten Lehraustausch zu ermöglichen. Dies ist ebenfalls noch nicht vergleichbar mit unseren Zielen, kann jedoch als Schritt in unsere Rich-

tung gewertet werden. Interessant ist dabei, dass es nicht abwegig ist, die politische Dimension bei der Umsetzung von länderübergreifenden Lehraustauschformaten mitzudenken. Für uns ist die Hürde in diesem Projekt zwar weiterhin sehr hoch, jedoch kann dies in Einzelstaatsverträgen vorangebracht und somit Stück für Stück erweitert werden. Dabei ist einerseits die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit von den Akteuren in den Instituten und Fachbereichen hervorzuheben, andererseits ist es notwendig, die Themen über die Hochschulleitungen politisch zu platzieren, sodass die bisher genannten Hürden in der Umsetzung einerseits praktisch und andererseits rechtlich bewältigt werden können.

Muster-Lehrauftrag

Um die praktische Umsetzung von hochschulübergreifenden Lehrkooperationen zu erleichtern, ist ein konkreter Muster-Lehrauftrag unerlässlich, der die notwendigen Details für die Durchführung eines ILs festlegt. Dieser Lehrauftrag baut auf den zuvor beschriebenen universitätsinternen Rahmenbedingungen auf und präzisiert die Vereinbarungen zwischen den beteiligten Lehrbereichen. Ein solcher Muster-Lehrauftrag sollte folgende Kernpunkte enthalten:

- **Lehrauftragimporteur:** Der Lehrauftrag wird von diesem Lehrbereich der Hochschule erteilt, die Lehre importiert.
- **Lehrauftragexporteur:** Der Lehrauftrag wird von diesem Lehrbereich der Hochschule angenommen, die die Lehrveranstaltung anbietet und durchführt.
- **Vertragsnatur:** Obwohl es das Ziel ist, den Aufwand zu reduzieren, insbesondere durch universitätsinterne Satzungen oder Rahmenkooperationsverträge, stellt der spezifische Lehrauftrag für eine konkrete Veranstaltung letztlich eine bilaterale Vereinbarung zwischen den beteiligten Lehrbereichen dar, die auf den übergeordneten Rahmenbedingungen basiert. Die Variante, bei der „Lehraufträge direkt zwischen den beteiligten Lehrbereichen ausgehandelt“ werden, ist jedoch die aufwendigste Form. Vereinfachte Lehraufträge sind das Ziel.
- **Zeitraum:** Der institutionelle Lehrauftrag ist explizit als langfristige Vereinbarung angelegt, oft für einen Zeitraum von mehreren Jahren, um den Hochschulen Planungssicherheit zu geben und die Integration von Modulen in Studiengänge zu ermöglichen, ohne dass eigene Lehrverpflichtungen aufgebaut werden müssen.
- **Konkrete Veranstaltung:** Der Lehrauftrag muss die spezifische Lehrveranstaltung benennen. Dies umfasst den Titel, die Inhalte, die Anzahl der SWS, die entsprechenden ECTS-Punkte sowie die Zugehörigkeit zu einem Modul aus dem jeweiligen Modulhandbuch des IL-Importeurs.
- **Finanzierung:** Die Vergütung im Rahmen der Kapazitätsrechnung der jeweiligen Hochschulen ist ein zentrales und komplexes Thema. Der Muster-Lehrauftrag müsste die genauen Modalitäten der Abrechnung festlegen. Dies könnte umfassen, für welche Leistungen (z.B. Lehre, Prüfung, Bereitstellung von Infrastruktur) Geld fließt und ob dies basierend auf fixen Studierendenzahlen, einer Fallpauschale, einer allgemeinen Pauschale, einer Vorhaltepauschale (auch wenn keine Studierenden teilnehmen) oder einer anteiligen Vergütung für die Infrastruktur erfolgt. Es ist jedoch zu beachten, dass eine finanzielle Beispielumsetzung bisher nicht vorgeschlagen werden konnte, da dies auf rechtliche Bedenken stößt. Die Notwendigkeit einer Klärung der Möglichkeiten zur Vergütung der Lehrenden ist ebenfalls betont.

- **Modus der Veranstaltung:** Der Lehrauftrag sollte klar definieren, in welcher Form die Lehrveranstaltung stattfindet. Dies kann sowohl digital als auch in Präsenz und/oder wahlweise auch in Mischformen erfolgen, um räumliche Distanzen zu überbrücken und maximale Flexibilität zu gewährleisten.
- **Leistungsanerkennung:** Um den Verwaltungsaufwand für Studierende gering zu halten, sollte sich für sie nach Möglichkeit kein separater Status ergeben. Der Lehrauftrag muss die Mechanismen für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und ECTS-Punkte an der importierenden Hochschule festlegen. Die Prüfungsleistungen müssen an der eigenen Hochschule der Studierenden anerkannt werden.
- **Prüfungsleistung und Abnahme der Prüfungsleistung nach Vereinbarung:** Dies muss explizit geregelt werden. Aus prüfungsrechtlicher Sicht gilt die Prüfungsordnung des jeweiligen Standorts, an dem die Prüfung abgelegt wird. Es müssen geeignete Verfahren für Prüfungsformen etabliert werden und in hohem Maß zwischen dem Importeur und Exporteur abgestimmt werden.
- **Zugänge zu den veranstaltungsrelevanten Ressourcen:** Der Lehrauftrag sollte sicherstellen, dass alle Teilnehmenden der kooperierenden Hochschulen einfach auf die notwendigen Materialien und die erforderliche Infrastruktur zurückgreifen können. Dies umfasst den Zugang zu Lernplattformen, digitalen Inhalten und gegebenenfalls physischen Ressourcen.

Diskussion

Institutionelle Lehraufträge stellen ein vielversprechendes Instrument dar, um kleine Kohorten gemeinsam zu unterrichten und die Qualität universitärer Lehre zu sichern. Ihre Implementierung erfordert jedoch ein hohes Maß an Abstimmung in Bezug auf Prüfungsformate, administrative Abläufe und rechtliche Zuständigkeiten. Die datenschutzrechtliche Verantwortung muss ebenfalls geklärt werden, was an der JGU beispielsweise durch getrennte Verantwortlichkeiten gemäß DSGVO geregelt ist. Darüber hinaus ergeben sich weitere zentrale Diskussionspunkte und Herausforderungen bei der Umsetzung von institutionellen Lehraufträgen:

Finanzierungsregelung und Kapazitätsrechnung

Ein besonders komplexes und zentrales Thema ist die Vergütung im Rahmen der Kapazitätsrechnung der jeweiligen Hochschulen. Ein Muster-Lehrauftrag müsste die genauen Modalitäten der Abrechnung festlegen. Denkbare Ansätze hierfür umfassen Leistungen wie Lehre, Prüfung und die Bereitstellung von Infrastruktur, die basierend auf fixen Studierendenzahlen, einer Fallpauschale, einer allgemeinen Pauschale, einer Vorhaltepauschale (auch wenn keine Studierenden teilnehmen) oder einer anteiligen Vergütung für die Infrastruktur erfolgen könnten.

Neben der konkreten Ausgestaltung einer Finanzierungsregelung bleibt auch der rechtliche Status der Lehre ungeklärt. Grundsätzlich ist die Lehrtätigkeit von Dozierenden durch deren Gehalt bzw. Vergütung bereits abgedeckt. Wird dieselbe Lehrveranstaltung jedoch standortübergreifend angeboten und zusätzlich von den beteiligten Standorten finanziert, entsteht eine potenzielle Mehrfachfinanzierung aus öffentlichen Mitteln. Damit stellt sich die grundsätzliche Frage, ob Lehrleistungen unter diesen Bedingungen im Rahmen bestehender finanzierungsrechtlicher Regelungen überhaupt erneut gegenüber externen Partnerinstitutionen abgerechnet werden dürfen.

Diese juristische Fragestellung konnte im Projektkontext nicht abschließend geklärt werden und erfordert eine weiterführende Diskussion.

Regelungsunterschiede zwischen den Bundesländern

Da die Länder die Hoheit über die Hochschullehre haben, führt dies zu unterschiedlichen Regelungen und größeren Hürden bei der bundeslandübergreifenden Umsetzung von ILs. Obwohl normative Grundlagen wie der Studienakkreditierungsstaatsvertrag und die zugehörige Musterrechtsverordnung flexible Lehrkooperationen ermöglichen, sofern diese durch Akkreditierungs- und Qualitätsprozesse begleitet werden, können die spezifischen landesrechtlichen Vorgaben und Interpretationen die Umsetzung erschweren. Die untersuchten Varianten der vertraglichen Umsetzung – von der aufwendigen „IL-direkt“-Lösung mit individuellen Verhandlungen über Rahmenkooperationsverträge und universitätsinterne Satzungen (Muster-)Satzung bis hin zu einer möglichen Regelung über ein Hochschulgesetz – illustrieren die Notwendigkeit, einen praktikablen Weg durch diese heterogene Rechtslandschaft zu finden.

Verwaltungsakzeptanz versus praktische Fallstricke

Die Idee der institutionellen Lehraufträge wird in den Verwaltungen prinzipiell begrüßt, da sie als strukturell und rechtlich tragfähige Möglichkeit zur Organisation hochschulübergreifender Lehre angesehen wird. Die Machbarkeit, auch aus rechtlicher Sicht, wird in der innovativen Notwendigkeit des Vorhabens begründet, insbesondere angesichts kleiner Studierendengruppen in vielen Fächern. Allerdings finden sich in der konkreten Umsetzung immer wieder Fallstricke und bürokratische Hindernisse, die eine einfache Lösung erschweren. Selbst bei den zunächst als einfachsten geltenden Verfahren, wie sie im Projekt erprobt wurden (Lehrveranstaltung wird von einem Standort geöffnet und Studierende anderer Standorte können teilnehmen), wird der hohe organisatorische Aufwand als Nachteil genannt. Das Ziel ist, vereinfachte Lehraufträge zu ermöglichen und den aufwendigen Prozess individueller Vertragsverhandlungen zu vermeiden.

Status der Studierenden ist noch nicht final geklärt

Eine zentrale, noch zu klärende Frage betrifft den Status der Studierenden, die Lehrveranstaltungen über ILs an anderen Hochschulen besuchen. Es muss geklärt werden, ob „externe“ Studierende möglicherweise als Zweithörerinnen bzw. Zweithörer verortet werden könnten. Für die Studierenden soll sich nach Möglichkeit kein separater Status ergeben, um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten. Eng damit verbunden ist die wichtige Frage, ob durch das Angebot von ILs Studienplätze an der importierenden Hochschule verloren gehen könnten.

Prüfungsrechtliche Umsetzung bei Dozierendenabwesenheit

Aus prüfungsrechtlicher Sicht gilt die Prüfungsordnung des jeweiligen Standorts, an dem die Prüfung abgelegt wird. Es müssen geeignete Verfahren für Prüfungsformen etabliert werden. Dies erfordert ein hohes Maß an Abstimmung in Bezug auf Prüfungsformate. Die Anerkennung von Prüfungsleistungen und ECTS-Punkte an der importierenden Hochschule muss im Muster-Lehrauftrag festgelegt werden. Die Rahmenbedingung, dass überall mit ECTS vergütete Module angeboten werden, sorgt – selbst auf internationaler europäischer Ebene – für eine gut machbare Vereinbarkeit.

Organisation von Übungsgruppen und Seminaren

Alle Teilnehmenden sollen einfach auf die notwendigen Materialien und die erforderliche Infrastruktur zurückgreifen können. Dies umfasst den Zugang zu Lernplattformen und digitalen Inhalten. Die Details zur konkreten Organisation und Finanzierung von Übungsgruppen oder Seminaren (z.B. ob sie zentral vom Lehr-Exporteur gemanagt und vom Importeur bezahlt werden oder komplett durch den Importeur organisiert werden) sind noch nicht explizit ausgeführt.

Vermeidung überbordender Bürokratie

Um den Verwaltungsaufwand auf Seiten der Präsidien und Verwaltungen zu minimieren, werden verschiedene Ansätze verfolgt. Die Variante „IL-direkt“, bei der jeder Lehrauftrag individuell ausgehandelt wird und vom Präsidium freigegeben und unterschrieben werden muss, ist als die aufwendigste Form identifiziert. Als vielversprechende Ansätze zur Vereinfachung gelten Rahmenkooperationsverträge und insbesondere die Implementierung einer universitätsinternen (Muster-)Satzung. Eine solche Satzung würde grundlegende Rahmenbedingungen festlegen und den Verwaltungsaufwand erheblich reduzieren, indem sie den Lehrbereichen die direkte Befugnis zur Vergabe und Annahme von Lehraufträgen auf Basis dieser übergeordneten Regelung ermöglicht. Ein Hochschulgesetz auf Bundes- oder Landesebene könnte ebenfalls die Notwendigkeit expliziter vertraglicher Regelungen auf Seiten der Hochschulen beseitigen.

Verwaltung der Studierenden und Ergebnisaustausch

Um den Verwaltungsaufwand für Studierende gering zu halten, soll sich für sie nach Möglichkeit kein separater Status ergeben. Der Muster-Lehrauftrag muss Mechanismen für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und ECTS-Punkte an der importierenden Hochschule festlegen, wobei die Prüfungsleistungen an der eigenen Hochschule der Studierenden anerkannt werden müssen. Die Kompatibilität von ECTS-Punkten sorgt für eine gut machbare Vereinbarkeit auf europäischer Ebene. Die Frage nach der Organisation der Studierendenverwaltung (Einschreibestatus, Ergebnisse) bleibt eine Herausforderung, insbesondere da die Lehre oft von den Lehrbereichen geregelt wird und nicht von der Verwaltung.

Weitere rechtliche Aspekte und Datenschutz

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Kooperation im Hochschulbereich sind insbesondere durch den Studienakkreditierungsstaatsvertrag sowie die zugehörige Musterrechtsverordnung geregelt, die flexible Lehrkooperationen ermöglichen. Neben der bereits erwähnten Klärung der datenschutzrechtlichen Verantwortung (z.B. durch getrennte Verantwortlichkeiten gemäß DSGVO an der JGU), erfordert die Implementierung von ILs ein hohes Maß an Abstimmung bezüglich rechtlicher Zuständigkeiten. Die Machbarkeit aus rechtlicher Sicht wird in der innovativen Notwendigkeit des Vorhabens begründet, wobei individuelle Punkte der Klärung bedürfen.

Wiederholungsprüfungen

Da aus prüfungsrechtlicher Sicht die Prüfungsordnung des jeweiligen Standorts gilt, an dem die Prüfung abgelegt wird, würden die dortigen Regelungen für Wiederholungsprüfungen greifen. Es müssten geeignete Verfahren für alle Prüfungsformen etabliert werden. Die Abhaltung der Prü-

fung durch den IL-Exporteur muss auch sichergestellt werden, wenn keine die Lehrveranstaltung beim Exporteur an der eigenen Hochschule im aktuellen Semester stattfindet.

Vertragliche Nichterfüllung und vorzeitiger Ausstieg

Institutionelle Lehraufträge sind explizit als langfristige Vereinbarungen angelegt, oft für einen Zeitraum von mehreren Jahren. Dies soll den Hochschulen Planungssicherheit geben und die Integration von Modulen in Studiengänge ermöglichen, ohne dass eigene Lehrverpflichtungen aufgebaut werden müssen. Die vorliegenden Quellen gehen jedoch nicht explizit auf die rechtlichen Konsequenzen ein, falls der Lehr-Exporteur die vertraglichen Lehrleistungen nicht erfüllt, vorzeitig aus der Verpflichtung aussteigen möchte oder der Importeur die Kooperation beenden will. Solche Szenarien müssten in den detaillierten Vereinbarungen des Muster-Lehrauftrags oder den übergeordneten Rahmenverträgen (z.B. Muster-Satzung) adressiert werden, um die langfristige Planungssicherheit zu gewährleisten.

Auswirkungen bei fehlenden Teilnehmenden

Die Finanzierungsregelungen im Muster-Lehrauftrag könnten bereits die Möglichkeit einer Vorhaltepauschale (auch wenn keine Studierenden teilnehmen) vorsehen. Dies würde sicherstellen, dass die anbietende Hochschule auch bei geringer oder fehlender Nachfrage eine grundlegende Vergütung für die Bereitstellung des Lehrangebots erhält, wodurch das Risiko eines Ausfalls für den Exporteur abgedeckt wird.

Qualitätssicherung und Akkreditierung

Lehrkooperationen müssen durch entsprechende Akkreditierungs- und Qualitätsprozesse begleitet werden. Die Qualitätssicherung spielt eine zentrale Rolle und wird durch interne Verfahren und regelmäßigen Austausch zwischen den Partnerhochschulen gewährleistet. ILs sollen dazu beitragen, die Qualität universitärer Lehre zu sichern.

Anpassung von Studienstrukturen

Für die Integration der neuen Formate müssen ECTS-Punkte, Modulhandbücher und Prüfungsordnungen bei den Lehrimporteuren entsprechend angepasst werden. Die Prüfungsleistungen müssen an der eigenen Hochschule der Studierenden anerkannt werden.

Rolle digitaler und hybrider Lehrformate

Die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) betont die Relevanz digitaler und kooperativer Lehrformen für die Zukunft universitärer Bildung, insbesondere in der Bildung von Lehrpersonen [Kul24]. ILs können digital, in Präsenz und/oder in Mischformen erfolgen, um räumliche Distanzen zu überbrücken und maximale Flexibilität zu gewährleisten. Dies bietet Chancen, birgt aber auch Herausforderungen hinsichtlich technischer Infrastruktur und didaktischer Konzepte.

Langfristige Planungs- und Verpflichtungssicherheit

ILs sind explizit als langfristige Vereinbarungen angelegt, oft für einen Zeitraum von mehreren Jahren. Dies soll den Hochschulen Planungs- und Verpflichtungssicherheit geben und die Integ-

ration von Modulen in Studiengänge ermöglichen, ohne dass eigene Lehrverpflichtungen aufgebaut werden müssen.

Zugang zu Ressourcen

Es muss sichergestellt werden, dass alle Teilnehmenden der kooperierenden Hochschulen einfach auf notwendige Materialien und die erforderliche Infrastruktur (z.B. Lernplattformen, digitale Inhalte) zurückgreifen können.

Verknüpfung mit Microcredentials

Das Konzept der Microcredentials, das von der Europäischen Union zur Förderung von lebenslangem Lernen und Beschäftigungsfähigkeit vorgeschlagen wurde [Eur24], könnte in Zukunft eine Rolle bei der Formalisierung und Anerkennung von Lernergebnissen spielen, die durch flexible Angebote wie ILs erzielt werden. Microcredentials bescheinigen Lernergebnisse kurzfristiger Lernerfahrungen, wie etwa eines kurzen Kurses oder einer Schulung. Sie sind darauf ausgelegt, spezifische Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu vermitteln. Sie können flexibel genutzt und von Lehrenden bedarfsgerecht erstellt und aktualisiert werden, was den individuellen, zielgerichteten Erwerb relevanten Wissens ermöglicht, der dann nachgewiesen werden kann. Microcredentials können zu einer größeren Zertifizierung kombiniert werden („Stacking“). Sie können zudem zu einer offeneren und inklusiveren Bildung beitragen. Dies zeigt eine allgemeine Tendenz zu einer stärkeren Modularisierung und Anerkennung kleinerer Lerneinheiten, was das Potenzial von ILs für eine flexiblere und inklusivere Bildung weiter unterstreichen könnte. Microcredentials können als ein möglicher zukünftiger oder paralleler Entwicklungsstrang im Kontext flexibler Bildungsangebote betrachtet werden.

Fazit

Institutionelle Lehraufträge bieten eine strukturell und rechtlich tragfähige Möglichkeit, die universitäre Lehre hochschulübergreifend zu organisieren. Sie adressieren aktuelle Herausforderungen in kleinen Studiengängen und schaffen die Grundlage für langfristige Kooperationen im Sinne der Qualitätsentwicklung und Ressourcenteilung. Die rechtliche Absicherung durch Musterverordnungen und europäische Standards wie das ECTS-System machen sie zu einem zukunftsfähigen Modell hochschulübergreifender Zusammenarbeit.

Literatur

[EUR2024] European Education Area „Ein europäischer Ansatz für Microcredentials“ <https://education.ec.europa.eu/de/education-levels/higher-education/micro-credentials>, 2024

[HOC2021] Hochschulrektorenkonferenz (HRK) „Digitale Hochschule: Herausforderungen und Kooperationsmöglichkeiten“ <https://www.hrk.de/positionen/beschluss/detail/digitale-hochschule-herausforderungen-und-kooperationsmoeglichkeiten/>, 2021

[HOC2022] Hochschulrektorenkonferenz (HRK) „Lehrer:innenbildung in einer digitalen Welt“ https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-01-Beschluesse/2022-03-22_HRK-S-Entschliessung_Digitalisierung_Lehrerbildung.pdf, 2022

[KUL2016] Kultusministerkonferenz (KMK) „Studienakkreditierungsstaatsvertrag“ https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2016/2016_12_08-Studienakkreditierungsstaatsvertrag.pdf, 2016

[KUL2024] Kultusministerkonferenz (KMK) „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags“ https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2024/2024_11_21-Musterrechtsverordnung.pdf, 2024

[RMU2025] Rhein-Main-Universitäten „Hessen und Rheinland-Pfalz stärken mit Verwaltungsabkommen die Allianz der Rhein-Main-Universitäten.“ <https://www.rhein-main-universitaeten.de/news/hessen-und-rheinland-pfalz-staerken-mit-verwaltungsabkommen-die-rmu-allianz>, 2025

[WIS2013] Wissenschaftsrat „Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Hochschulsystems des Saarlandes“ https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/3649-14.pdf?__blob=publicationFile&v=1, 2013